

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Brandkamp GmbH

1. Geltung der AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsbetrieb mit allen unseren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- 1.2. Sämtliche – auch künftige – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB, sofern diese nicht im Einzelfall oder aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit einem Kunden vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden; abweichenden Bedingungen unseres Kunden widersprechen wir ausdrücklich.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angesichts der begrenzten Produktionskapazitäten sind unsere ersten Angebote (z.B. in Prospekten, Katalogen, Werbemitteln oder bei Beantwortung von Anfragen) noch keine Anträge im Sinne des § 145 BGB, sondern freibleibend und unverbindlich. Sie sind vielmehr nur als Aufforderungen zur Abgabe von Anträgen durch den Kunden zu verstehen.
- 2.2. Der Kunde ist an einen von ihm abgegebenen Antrag uns gegenüber für einen Zeitraum von 3 Wochen ab Zugang bei uns gebunden, falls er bei Abgabe des Antrags nichts anderes bestimmt.
- 2.3. Ein Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Antrag des Kunden durch schriftliche Bestätigung annehmen oder die Lieferung oder Leistung ohne vorherige schriftliche Annahmestätigung ausführen.
- 2.4. Erfolgt die Annahme durch uns – egal ob schriftlich oder durch Ausführung – nach Ablauf der 3-wöchigen Bindungsfrist (Ziffer 2.2), so gilt der Vertrag dennoch als zustande gekommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.5. Wir haben das Recht, in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Dies gilt nur, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist.

3. Lieferung/Liefertermine/Lieferbeschränkungen bzw. –ausschlüsse

- 3.1. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe oder zum Versand in unserem Betrieb in Isselburg-Anholt.
- 3.2. Unsere Lieferpflicht ruht, solange die richtige und rechtzeitige Lieferung durch unsere Zulieferer nicht erfolgt oder uns aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Dies gilt nur für den Fall, dass die Terminüberschreitung nicht von uns, unseren Erfüllungsgehilfen oder unserem Zulieferer zu vertreten ist.
- 3.3. Im Fall der Ziffer 3.2 sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz - vorbehaltlich Ziffer 11 - vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Dies gilt nur, wenn wir oder unser Erfüllungsgehilfe das Leistungshindernis nicht zu vertreten haben und wenn wir den Kunden von den vorgenannten Leistungshindernissen unverzüglich informiert haben. Im Falle des Rücktritts sind wir verpflichtet, etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

4. Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 4.1. Wir sind berechtigt, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nur dann berechtigt verweigern, wenn diese für ihn objektiv kein Interesse haben. Die Verweigerung der Annahme ist schriftlich zu erklären; mit der Verweigerung ist zugleich das mangelnde objektive Interesse schriftlich zu begründen.
- 4.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich – je nach Umfang der Lieferung ggf. durch Vornahme von Stichproben in ausreichender Anzahl – zu prüfen und zu untersuchen. Wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden an einen Dritten – etwa den Abnehmer des Kunden – erfolgt, so hat der Kunde eine unverzügliche Prüfung und Untersuchung sicherzustellen.
- 4.3. Etwaige offensichtliche Mängel, Mindermengen oder Falschliefereien hat der Kunde unverzüglich uns gegenüber zu rügen; das Transportpersonal ist zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Kalendertagen, kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln keine Rechte herleiten. Unsere Handelsvertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

5. Phytosanitäre Eigenschaften

- 5.1. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden erstreckt sich insbesondere auch auf Phytosanitäre Eigenschaften, also insbesondere Schädlingsbefall, Virosen und Krankheiten; hat der Kunde den Verdacht, dass insoweit Mängel der Ware vorliegen, hat er gemäß Ziffer 10.7. zu verfahren.
- 5.2. Schaltet der Kunde selbst einen Gutachter ein – insbesondere weil wir nicht zu erreichen sind oder weil Eilbedürftigkeit vorliegt – so hat er dabei ein kompetentes und allgemein anerkanntes Labor zu beauftragen. Auf eine etwaige Eilbedürftigkeit hat der Kunde bei der Einschaltung des Labors hinzuweisen.
- 5.3. Hat der Kunde den Verdacht, dass Mängel im Sinne der Ziffer 5.1. vorliegen, so hat er aus Gründen der Schadensminderung die möglicherweise befallenen bzw. mangelhaften Pflanzen von anderen Pflanzen - sowohl den von uns gelieferten, als auch den bereits beim Kunden vorhandenen – abzusondern, um ein Übergreifen zu vermeiden.

6. Lieferungsmodalitäten

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – ab unserem Betrieb in Isselburg-Anholt ohne Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung und Lizenzgebühren. Eine Versendung erfolgt nur auf Verlangen des Kunden; in diesem Fall gehen sämtliche Fracht-/Transportkosten zu Lasten des Kunden und werden von uns ggf. weiterberechnet.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.
- 6.3. Trägerpaletten werden mit 0,50 € je Stück berechnet. Bei unbeschädigter Rückgabe durch den Kunden erfolgt eine Gutschrift von 0,35 € je Stück.

7. Preise, Skonti und Nachlässe

- 7.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten die Preise gemäß unserer zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung durch den Kunden gültigen Preisliste.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich ab unserem Produktionsbetrieb und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3. Bei Vorauszahlungen oder Zahlungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern dieses auf der Rechnung ausgedruckt ist.

8. Zahlungsweise, Verrechnung, Verzug

- 8.1. Zahlungen sind ausschließlich auf eines unserer Konten zu leisten.
- 8.2. Mit etwaigen Gegenforderungen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 9.1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem zugrunde liegenden Vertrag zustehenden Forderungen – einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden – unser Eigentum.
- 9.2. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die Pflanzen und Erzeugnisse, die der Kunde durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erzeugt.
- 9.3. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die von uns gelieferten Waren weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf unsere Forderung aus der Lieferung der weiterverkauften Ware einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden, soweit diese dem Kunden gegenüber bereits berechnet und angemeldet wurden.
- 9.4. Unser Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, an uns abgetretene Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen.
- 9.5. Wollen Dritte – insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungs- oder insolvenzrechtlichen Maßnahmen – auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Kunde diese auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

9.6. Übersteigt der Wert der uns vom Kunden gewährten Sicherheiten die Summe unserer gesicherten Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden hinsichtlich der 20 % übersteigenden Sicherheiten zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.

10. Gewährleistung, Transportschäden

10.1. Soweit von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, dessen Ursache bereits um Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind wir grundsätzlich zur Gewährleistung verpflichtet, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 10.4.) auftritt und uns gegenüber gerügt wird.

10.2. Wenn der Kunde die von uns gelieferte Ware weiterverkauft und sein Abnehmer bzw. der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kann der Kunde uns gemäß der gesetzlichen Regelung der §§ 478, 479 BGB im Wege des sogenannten Lieferantenregresses in Anspruch nehmen. Liegt ein berechtigter Fall des Lieferantenregresses vor, gelten die in diesen AGB enthaltenen Einschränkungen unserer Gewährleistungsverpflichtungen nicht.

10.3. Voraussetzung für den Lieferantenregress ist, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird. Soweit die Ware zwischenzeitlich kultiviert oder sonst verändert wurde, kommt ein Lieferantenregress nicht in Betracht. Der Lieferantenregress setzt voraus, dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden einen Mangel darstellt.

10.4. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Kunde uns berechtigt im Rahmen des Lieferantenregresses (Ziffer 10.2. und 10.3.) in Anspruch nimmt.

10.5. Verletzt der Kunde seine ihm nach Ziffer 4. obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten, so kann er nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4. seine Gewährleistungsrechte verlieren; wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, gilt dies gemäß den Regelungen des § 377 HGB auch für den Fall des Lieferantenregresses.

10.6. Der Kunde hat nicht offensichtliche Mängel (verdeckte Mängel) unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unsere Handelsvertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

10.7. Zeigt der Kunde Mängel – egal ob nach Ziffer 4. oder nach Ziffer 10.6. - an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und/oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Kunde selbst Dritte – insbesondere Gutachter – mit der Untersuchung der Ware bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten nur verpflichtet, wenn tatsächlich von uns zu vertretende Mängel festgestellt werden und wir der Beauftragung vorher schriftlich zugestimmt haben; dies gilt nicht, soweit wegen der Dringlichkeit der Beweissicherung eine unverzügliche Begutachtung objektiv erforderlich ist und wir nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

10.8. Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend so sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11. – ausgeschlossen.

10.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware - ggf. in angemessenen Stichproben – bei Erhalt auch auf Transportschäden zu untersuchen; eine umfassende Untersuchungspflicht besteht insbesondere bei erkennbaren Schäden der Transportverpackung. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Kunde sofort ein Protokoll zu fertigen, in dem der Zustand der Ware und die Transportschäden festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Transportpersonal zu Unterzeichnung vorzulegen.

10.10. Für Transportschäden haften wir - vorbehaltlich Ziffer 11. - nicht, es sei denn, der Schaden wäre durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

11. Schadenersatzansprüche des Kunden

11.1. Soweit dem Kunden Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 11.2. ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten.

11.2. Alle übrigen Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 11.3. benannten – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.

11.3. Schadenersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, hinsichtlich

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen

b) Sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. Garantien

12.1. Sämtliche von uns getätigten Beschreibungen und sonstige Angaben, auch in Katalogen, Prospekten und Werbemitteln, sind grundsätzlich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird – nur Beschreibungen. Wir übernehmen mit solchen Beschreibungen keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält.

12.2. Wenn wir in Abweichung von Ziffer 13.1. eine Garantie übernommen haben, so stehen dem Kunden im Falle von Mängeln, die der Garantie unterfallen, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne Einschränkung zu.

13. Schutzrechte, Lizenzen, Nachvermehrung

13.1. Alle geschützten und durch (s), P, R oder sonstige Schutzzeichen gekennzeichneten Stecklinge dürfen nur für die eigene Blütenzucht verwendet werden; eine Nachvermehrung ist grundsätzlich unzulässig.

13.2. Die dem Sortenschutz unterliegenden Pflanzen dürfen nur aufgrund eines Lizenzvertrages nachgebaut und vermehrt werden. Ein Lizenzvertrag ist gesondert zu vereinbaren; in diesem sind auch die Lizenzgebühren zu regeln.

13.3. Im Falle einer unzulässigen Nachvermehrung durch den Kunden schuldet dieser - unbeschadet weitergehender Schadenersatzverpflichtungen – die um ein Drittel erhöhte übliche Lizenzgebühr.

13.4. Treten beim Kunden Mutationen auf, hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten, uns Zugang zur Überprüfung zu gewähren und uns unaufgefordert Muster der Mutationen zur Verfügung zu stellen.

13.5. Die Mutation ist Eigentum des Züchters.

13.6. Der Kunde gestattet uns unwiderruflich, seine Anbauflächen nach vorheriger Ankündigung und Terminabsprache zu besichtigen, um die Einhaltung des Sortenschutzes zu überprüfen.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Es gilt – auch bei Verträgen mit Auslandsberührung – ausschließlich deutsches Recht.

14.2. Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ist – sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist – Bocholt/Münster.

14.3. Sollte eine der in diesen AGB enthaltenen oder eine sonstige Klausel eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.